

Liefer- und Zahlungsbedingungen (Stand 01/2025)

I. Allgemeines, Geltungsbereich und allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen sind allen Lieferungen und Leistungen zugrunde zu legen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt, mangels besonderer Vereinbarungen, mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
2. Der Lieferer behält sich das Eigentum und die Urheberrechte an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig die Geheimhaltung der unternehmerischen und technischen Einzelheiten zu. Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind, dürfen nur mit Zustimmung des jeweils anderen Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen bzw. bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzusenden.
4. Diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB) sind Basis und Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lieferer und dem jeweiligen Kunden (im Folgenden „Abnehmer“ genannt). Diese ALZB gelten zugleich für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Abweichenden AGB von Abnehmern wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Individualvereinbarungen bedürfen der Textformbestätigung durch den Lieferer.
5. Diese ALZB gelten auch für alle Vertragsverhältnisse mit Auslandsbezug. Auf alle künftigen Lieferungen und Leistungen findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.
6. Allgemeine Begriffsbestimmungen: "AGB": die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von LSB Lift Service Bochum GmbH für den Verkauf von Waren. "Vertrag": die Auftragsbestätigung des Lieferers einschließlich der AGB, die dazugehörige Bestellung des Kunden, das dazugehörige Angebot des Lieferers und sonstige von den Parteien vereinbarte Dokumente für den Verkauf von Waren. "Kunde": die Partei, die gemäß dem Vertrag die Waren erwirbt. "Lieferer": die Partei, die gemäß dem Vertrag die Waren an den Kunden verkauft.
Waren": die Produkte, die der Lieferer dem Kunden gemäß dem Vertrag zu liefern hat. "Software": die Software, die für den Betrieb der Waren benötigt wird.

II. Angebot und Angebotsunterlagen

1. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
2. Sofern im Angebot des Lieferers nicht anders angegeben, erlischt es automatisch dreißig (30) Tage nach Ausstellungsdatum.

III. Vertragsabschluss und Lieferumfang

1. Ein Vertrag kommt, mangels besonderer Vereinbarungen, mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme ist das Angebot maßgeblich, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
2. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Die Verantwortung für die Auswahl und Tauglichkeit der Waren zum vorausgesetzten Gebrauch liegt allein beim Kunden.
3. Alle in Katalogen, Prospekten, Preislisten usw. enthaltenen numerischen Angaben wie Gewichte, Zahlen, Maße, Kapazitätsangaben, Preise, Leistungsdaten usw. haben lediglich informativen Wert, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

IV. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Preise: Die Preise gelten ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu. Der Lieferer behält sich das Recht vor, die Preise anzupassen, wenn sich der Lieferumfang nachträglich ändert oder gesetzliche Vorschriften dies erforderlich machen.
2. Zahlungsfristen: Unsere Rechnungen sind – sofern nicht anders vereinbart – innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung netto zahlbar.
3. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung:
 - 3.1 Ein Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückhaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt oder dem Verwender grobe Vertragsverletzungen zur Last fallen.
 - 3.2 Die Aufrechnung mit Forderungen ist dem Kunden nur gestattet, soweit es sich um rechtskräftig festgestellte, unbestrittene oder entscheidungsreife Gegenforderungen handelt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
4. Verzugszinsen: Bei Überschreitung der Zahlungsziele sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGB zu bezahlen.
5. Zahlung per Scheck: Bei Zahlung per Scheck ist die Zahlungsverpflichtung erst dann erfüllt, wenn der Gegenwert unserem Konto gutgeschrieben ist. Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden liefern wir nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsstellung. Laufende Schecks werden in diesem Fall sofort zur Einlösung fällig.

6. Vorauszahlungen: Bei nachweislicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Sollte der Kunde dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Lieferer kann insbesondere Vorauszahlungen verlangen, wenn:
 - a) der Kunde mit einer Zahlung in Verzug gerät;
 - b) gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird;
 - c) der Kunde wesentliche Vertragsverletzungen begeht, die Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit begründen.
7. Steuern: Mehrwertsteuern, Umsatzsteuern, Quellensteuern, Zölle und andere Steuern, Gebühren, Abgaben und Aufwendungen jedweder Art, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags dem Lieferanten oder seinem Personal auferlegt werden, sind nicht im Preis enthalten und müssen vom Kunden getragen werden. Werden dem Lieferanten Steuern auferlegt, wird der Kunde die Steuern innerhalb der Fälligkeitsfristen direkt an die zuständigen Behörden zahlen. Ist der Kunde aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht in der Lage, die Steuern direkt an die zuständigen Behörden zu zahlen, wird der Lieferant die Steuern entrichten, während der Kunde dem Lieferanten die entsprechenden Beträge innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt eines angemessenen Nachweises über die Zahlung der Steuern durch den Lieferanten erstatten wird.
8. Preisänderungen: Der Lieferer kann den Preis anpassen, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Lieferung der Waren mehr als drei (3) Monate beträgt. Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, den Preis nach Vertragsschluss anzupassen, wenn eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eintreten:
 - a) der vereinbarte Liefertermin wurde aufgrund von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, verlängert oder muss verlängert werden;
 - b) der Lieferumfang wurde geändert;
 - c) die Ausführung des Vertrags hat sich aufgrund von nicht ordnungsgemäßen oder unvollständigen vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen geändert;
 - d) Gesetze oder allgemein anerkannte Auslegungsregeln wurden geändert.

V. Lieferzeit Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt und alle Verpflichtungen des Bestellers erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen, es sei denn, die Verzögerung ist vom Lieferer zu vertreten.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung sowie der Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers. Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Lieferer über den Beginn und das Ende solcher Umstände unverzüglich informieren.
3. Höhere Gewalt: Höhere Gewalt umfasst Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Lieferanten oder seiner Subunternehmer liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, Krieg, terroristische Handlungen, Rebellion, Revolution, Verseuchung, Aufruhr, Streik, Sabotage, Aussperrung, Hafenüberlastung, Sanktionen, Blockade, Embargo, Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkungen, behördliche Vorschriften oder sonstige Auflagen, eingeschränkte Energieversorgung, Epidemien, Pandemien, Quarantäne, Erdbeben, vulkanische Aktivitäten, Feuer, Überschwemmung, Sturm. Die Nichtbezahlung ausstehender Beträge gilt nicht als Ereignis höherer Gewalt. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller unverzüglich über das Eintreten, die Dauer und die zu erwartenden Auswirkungen von höherer Gewalt zu informieren. Sollte die höhere Gewalt länger als 90 Tage andauern, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall ist dem Lieferanten der Wert aller ganz oder teilweise ausgeführten Arbeiten, aller bestellten Materialien und der vernünftigerweise in Erwartung der Fertigstellung der Arbeiten getätigten Ausgaben sowie die Kosten für die Demobilisierung zu vergüten. Im Falle einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt ist der Lieferant berechtigt, den Wert aller bis dahin ausgeführten Arbeiten sowie entstandene Kosten zu verlangen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Dienstleistungen zu erbringen oder Personen an den Standort des Bestellers zu entsenden, wenn dies gegen behördliche Anweisungen verstößt oder erhebliche gesundheitliche Risiken birgt.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
5. Verzögert sich der Versand oder die Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt IX.
7. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für die Umstände allein oder überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

VI. Gefahrübertragung und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, auch wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, wie z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung der Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt. Abweichend davon behält sich der Lieferer das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung durch den Besteller vor, wie detaillierter in den Vereinbarungen der Incoterms® 2020 festgelegt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

LSB Lift Service Bochum GmbH • Herzogstr. 32 • D-44807 Bochum • Telefon 0234-50698-88 •

4. Bei Anfuhr von Lieferteilen/Teillieferungen mit eigenen Fahrzeugen des Lieferers ist das Entladen allein Sache des Bestellers auf seine Kosten und sein Gefahren-Risiko. Der Besteller verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass das zum Abladen erforderliche Personal und Technik/Equipment bei Anlieferung zur Verfügung steht. Im Übrigen gelten die Regelungen vorstehender Ziffer 1 entsprechend. Die Regelungen bezüglich des Eigentumsvorbehalts und der Eigentumsübertragung entsprechen den Incoterms® 2020-Vereinbarungen und den spezifischen Bestimmungen, die in separaten Vereinbarungen festgelegt sind.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten als Rücktritt vom Vertrag.
2. Verarbeitet der Besteller die Ware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Erzeugnissen, so steht dem Lieferer das Miteigentum an dem neuen Erzeugnis im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung zu. Das neue Erzeugnis gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung. Der Besteller erwirbt auch hieran ein Anwartschaftsrecht.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur unter der Voraussetzung berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem weiteren Verkauf in Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Ware auf den Lieferer übergeht und er sich das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Abnehmer vorbehält. Der Abnehmer des Kunden erlangt mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum an der Vorbehaltsware.
4. Zu einer anderen Verfügung ist der Besteller nicht berechtigt; insbesondere darf er den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Lieferer ab, wenn er darüber verfügt, bevor er das Eigentumsrecht an ihr erworben hat. Dies gilt unabhängig davon, ob er die Vorbehaltsware an einen oder mehrere Abnehmer, zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren, ohne oder nach Vermengung oder nach Einbau in eine andere Sache verkauft hat. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung der Forderung des Lieferers in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware.
6. Der Lieferer verpflichtet sich, Sicherheiten in entsprechender Höhe freizugeben, wenn der Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze von 130 % der gesicherten Forderung übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.
7. Wenn der Besteller keine Versicherung abgeschlossen hat, ist der Lieferer berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Der Besteller verpflichtet sich, den Liefergegenstand angemessen zu versichern und den Abschluss der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.
8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Alle mit der Rücknahme des Liefergegenstandes verbundenen Kosten trägt der Besteller.
9. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferer unverzüglich über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu informieren.
10. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferer unverzüglich über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu informieren.

VIII. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche- vorbehaltlich Abschnitt IX ~ Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Alle Teile, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
2. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferer, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus. Ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte.
4. Haftungsbegrenzungen: Es wird keine Haftung übernommen in folgenden Fällen:
 - a) Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
 - b) Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
 - c) Natürliche Abnutzung
 - d) Fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
 - e) Nicht ordnungsgemäße Wartung
 - f) Ungeeignete Betriebsmittel

LSB Lift Service Bochum GmbH • Herzogstr. 32 • D-44807 Bochum • Telefon 0234-50698-88 •

- g) Mangelhafte Bauarbeiten
 - h) Ungeeigneter Baugrund
 - i) Chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
5. Besserte der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
6. Für Dichtungen und andere Verschleißteile haftet der Lieferer nur im Rahmen der ihm zugestandenen Gewährleistungen unserer Unterlieferanten bei Verwendung von handelsüblichen Hydraulikrohren und dem Einsatz der Geräte unter normalen Betriebstemperaturen (unter 80° C). Bei Verwendung von schwerentflammaren Flüssigkeiten und erhöhten Betriebstemperaturen muss der Besteller den Lieferer ausdrücklich darauf hinweisen.

Rechtsmängel

1. Für die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand für den Besteller zumutbarerweise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtinhaber freistellen.
2. Die in Abschnitt VII. 7 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt VIII.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn:
- a) der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - b) der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VIII.1 ermöglicht,
 - c) dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

IX. Haftung und Haftungsbeschränkungen

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für die Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII und IX entsprechend.
2. Haftungsausschluss bei bestimmten Bedingungen: Es wird keine Haftung übernommen in folgenden Fällen:
- a) Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
 - b) Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte,
 - c) Natürliche Abnutzung,
 - d) Fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,
 - e) Nicht ordnungsgemäße Wartung,
 - f) Ungeeignete Betriebsmittel,
 - g) Mangelhafte Bauarbeiten,
 - h) Ungeeigneter Baugrund,
 - i) Chemische, elektrotechnische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.
3. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:
- a) bei Vorsatz
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - d) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
 - e) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
4. Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit: Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
5. Freistellung der persönlichen Haftung: Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Arbeitnehmer des Lieferers ist ausgeschlossen, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
6. Haftung für Nebenpflichten Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so haftet der Lieferer für den daraus entstandenen Schaden. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferers vor.
7. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingend gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

X. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gemäß § 445b Abs. 1 BGB, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

2. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VIII. 10 a-c und e gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursachten.
3. Ansprüche des Bestellers, der Verbraucher ist, verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

XI. Rücktrittsrecht und Mitwirkungspflicht des Käufers

Rücktrittsrecht des Bestellers

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat, ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Liegt Leistungsverzug im Sinne dieser Lieferbedingungen vor, und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Bestellers sind ausgeschlossen.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer.

Recht des Lieferers auf Rücktritt

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes V der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.
3. Wesentliche Änderungen in den Verhältnissen des Bestellers oder eine entsprechende Auskunft, insbesondere Zahlungseinstellung, Zahlungsunfähigkeit, Insolvenzantrag, Änderung der Gesellschaftsform, berechtigen den Lieferer zum Rücktritt bzw. zur Forderung entsprechender Sicherheiten.

Mitwirkungspflicht des Käufers

1. Der Kunde hat die Waren unverzüglich bei Anlieferung zu prüfen und, soweit zumutbar, auch eine Probeverarbeitung oder Probebenutzung vorzunehmen und dem Lieferanten offene Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Ablieferung der Ware, schriftlich mitzuteilen. Stellt der Kunde während der Verjährungsfrist verborgene Mängel fest, so hat er diese dem Lieferanten innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat die Mängel bei seiner Mitteilung an den Lieferanten schriftlich zu beschreiben. Unterlässt der Kunde vorstehende Mitteilung oder hält er die Mitteilungsfrist nicht ein, gilt die Ware als genehmigt, sodass der Kunde sämtliche Ansprüche gegen den Lieferanten in Bezug auf den jeweiligen Mangel verliert.

XII. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Der Besteller erwirbt keine weiteren Rechte an der Software als die ausdrücklich eingeräumten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XIII. Geistiges Eigentum

1. Der Begriff „geistiges Eigentum(-srechte)“ bezeichnet alle Eigentums-, Schutz- und sonstige Rechte an geistig geschaffenen Ergebnissen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, Patentanmeldungen, Erfindungen, Entwicklungen, Software, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Handelsnamen, Marken, Domännennamen, Urheberrechte, Know-how und Geschäftsgeheimnisse.
2. Die geistigen Eigentumsrechte und alle späteren Änderungen derselben, die vom Lieferanten vor oder nach dem Vertragsabschluss geschaffen oder an ihn lizenziert wurden, stehen einzig und allein dem Lieferanten oder dem jeweiligen Dritten zu. Soweit solche geistigen Eigentumsrechte in vom Lieferanten an den Kunden gelieferte Waren eingebettet sind, erhält der Kunde eine nicht übertragbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung dieser geistigen Eigentumsrechte für die Zwecke des Betriebs und der Wartung der Waren.

3. Der Lieferant ist von der Haftung für die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter befreit, soweit die Rechtsverletzung aus oder im Zusammenhang mit folgenden Gründen entstanden ist:
 - a) Änderungen, die vom Kunden oder einem Dritten vorgenommen werden;
 - b) Verwendung der Waren unter anderen Arbeitsbedingungen, wie sie im Vertrag oder in den Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Lieferanten vorgeschrieben sind;
 - c) Verwendung, Kombination oder Einbeziehung eines Produkts, einer Software, eines Designs, einer Technik, einer Spezifikation oder eines geistigen Eigentums, die vom Kunden oder einem Dritten stammen oder von diesem bereitgestellt wurden; oder
 - d) Verwendung von anderen als der aktuellen Updates, Upgrades oder der aktuellen Version der jeweiligen Software.
4. Der Kunde stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung frei, wenn Waren nach Zeichnungen, Skizzen oder anderen Anweisungen des Kunden hergestellt werden, es sei denn, der Kunde hat die Verletzung des geistigen Eigentums des Dritten nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten gegen den Kunden bleiben unberührt.

XIV. Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bochum. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.
2. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt, als durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragsparteien. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte übertragen werden

XV. Sonstige Bestimmungen

1. Der Vertrag gibt die gesamte Vereinbarung und das gesamte Verständnis der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand wieder und ersetzt alle diesbezüglichen früheren Gespräche und Vereinbarungen. Das Verhältnis der Parteien ist das von unabhängigen Vertragspartnern.
2. Änderungen am Vertrag bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter jeder Partei. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Die Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht an einen Dritten übertragen, abgetreten oder abgeleitet werden.
4. Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
5. Sollte eine Bestimmung des Vertrags von einem zuständigen Gericht für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen des Vertrags weiterhin wirksam. Die Parteien werden nach Treu und Glauben eine Ersatzklausel für jede für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärte Bestimmung aushandeln, die der Absicht der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am nächsten kommt.
6. Das Versäumnis des Lieferanten, eine Bestimmung des Vertrags durchzusetzen, ist nicht als Verzicht auf das Recht des Lieferanten auszulegen, diese Bestimmung oder eine andere Bestimmung oder ein anderes Recht nachträglich durchzusetzen.
7. Wesentliche Änderungen in den Verhältnissen des Bestellers, wie z.B. Zahlungseinstellung, Zahlungsunfähigkeit, Insolvenzantrag, berechtigen den Lieferer zum Rücktritt oder zur Forderung entsprechender Sicherheiten.
8. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragsparteien.
9. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte übertragen werden.

XVI. Gem. Art. 13 DSGVO informieren wir wie folgt:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:
LSB Lift Service Bochum GmbH
Herzogstr. 32
44807 Bochum
Deutschland
Telefon: +49 (0)234 /50698-0
E-Mail: info@lsbochum.de
2. Kontaktdaten für den Datenschutz:
Wir stehen gerne für Auskünfte zum Thema Datenschutz unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:
LSB Lift Service Bochum GmbH
Herzogstr. 32
44807 Bochum
Deutschland

LSB Lift Service Bochum GmbH • Herzogstr. 32 • D-44807 Bochum • Telefon 0234-50698-88 •

E-Mail: info@lsbochum.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:
Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken:
 - a) Erfüllung von Verträgen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)
 - c) Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), z.B. zur Optimierung unserer Geschäftsprozesse und Verbesserung unseres Kundenservice.
4. Kategorien personenbezogener Daten:
Wir verarbeiten insbesondere folgende Kategorien personenbezogener Daten:
 - a) Kontaktdaten (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
 - b) Vertragsdaten (z.B. Vertragsnummer, Vertragsinhalt)
 - c) Zahlungsdaten (z.B. Bankverbindung, Rechnungsdaten)
5. Empfänger der Daten:
Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
 - a) Interne Abteilungen zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten
 - b) Externe Dienstleister, die in unserem Auftrag tätig sind (z.B. IT-Dienstleister, Zahlungsdienstleister)
 - c) Öffentliche Stellen und Institutionen, soweit wir rechtlich dazu verpflichtet sind.
6. Übermittlung in Drittländer:
Eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten erforderlich ist, es gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. In diesen Fällen stellen wir sicher, dass geeignete Garantien bestehen, um den Schutz Ihrer Daten sicherzustellen.
7. Dauer der Speicherung:
Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Daten regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre weitere Verarbeitung ist zur Erhaltung von Beweismitteln oder zur Verteidigung gegen rechtliche Ansprüche erforderlich.
8. Ihre Rechte:
Sie haben das Recht:
 - a) gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
 - b) gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
 - c) gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist;
 - d) gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist;
 - e) gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
 - f) gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen.
9. Widerspruchsrecht:
Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.
10. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:
Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.
11. Bereitstellung personenbezogener Daten:
Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten erforderlich. Ohne diese Daten sind wir in der Regel nicht in der Lage, den Vertrag mit Ihnen zu schließen oder auszuführen.
12. Automatisierte Entscheidungsfindung:
Eine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO findet nicht statt.